

3. X. 1915.

Ausnahmsverfügungen Italiens gegen die österreichisch-ungarische Monarchie.

Eine Verordnung der italienischen Regierung vom 24. Juni 1915 bestimmt, daß alle seit 24. Mai 1915 vorgenommenen Uebertragungen des Eigentums an unbeweglichen Gütern und Rechten, die einem Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, in Italien und den italienischen Kolonien keine rechtliche Wirkung haben. Dasselbe gilt von der Abtretung von Forderungen, Handelsunternehmungen und überhaupt von allen Rechtsgeschäften, durch die an Stelle der berechtigten österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen eine Person anderer Staatsangehörigkeit gesetzt werden soll. Durch diese Verordnung wurde ferner den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie das Recht entzogen, Klagen und Einträge in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen vor italienischen Gerichten im Streitigen oder außerstreitigen Verfahren anzubringen, ein anhängiges Verfahren fortzusetzen oder die Eintragung von Hypotheken zu erwirken.

...d) diese Verfügungen wird auch die rechtliche Stellung der italienischen Staatsangehörigen in Oesterreich beeinträchtigt.

Da nämlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Ausländer, um die gleichen Rechte wie Inländer zu genießen, beweisen müssen, daß auch ihr Heimatstaat die österreichischen Staatsangehörigen wie die Seinen behandelt, können nunmehr italienische Staatsangehörige aus Gründen der Gegenseitigkeit vor österreichischen Gerichten keinen Rechtsstreit anhängig machen oder fortsetzen und daher die Zahlung ihrer Forderungen gegen österreichische Schuldner im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung nicht erzwingen.

Die Verfügungen der italienischen Regierung, die sich gegen Rechtsgeschäfte österreichischer Staatsangehöriger beziehen, hätten zu Vergeltungsmaßnahmen auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289, Anlaß geben können; doch hat die österreichische Regierung davon abgesehen, sie mit einer gleichen Verfügung zu erwidern, weil eine Ungültigerklärung der mit italienischen Staatsangehörigen geschlossenen Verträge unter Umständen für die daran beteiligten Inländer eine unerwünschte Wirkung haben könnte. Es bleibt daher den österreichischen Staatsangehörigen, wenn sie aus einem solchen Verträge lediglich berechtigt sind oder einen Anspruch geltend machen können, dessen Berichtigung nicht von der Berichtigung eines Anspruches der ausländischen Gegenpartei abhängt, überlassen, auf der Erfüllung solcher Verträge zu bestehen und, wenn sie die Aufhebung ihrer Verpflichtungen festgestellt sehen wollen, eine auf § 33 A. B. G. B. gestützte Feststellungsklage bei Gericht zu erheben.